

Versorgungsordnung
zur
Entgeltumwandlung / betrieblichen Altersversorgung
für
Asklepios-ASB Klinik Radeberg GmbH

Präambel

Viele soziale Einrichtungen und Angebote für Beschäftigte machen Arbeitsplätze bei der Asklepios-ASB Klinik Radeberg GmbH attraktiv. Deshalb ist die betriebliche Altersversorgung für das Unternehmen ein wesentlicher Punkt für eine hohe Arbeitgeberattraktivität. Als Arbeitgeber sieht sich die Asklepios-ASB Klinik Radeberg GmbH in der sozialen Verantwortung gegenüber den Beschäftigten und bietet diesen neben der Vergütung auch die Vorteile der betrieblichen Altersversorgung. In enger Kooperation mit dem Versorgungswerk KlinikRente erfolgt die Umsetzung.

Hiermit wird den Beschäftigten durch KlinikRente.Direktversicherung die Möglichkeit eröffnet, die Freibeträge für eine steuer- und sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung zu nutzen. Mit dieser Versorgungsordnung wird auch die ab 2019 gesetzlich festgelegte Zuschussregelung bei Entgeltumwandlung umgesetzt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Asklepios-ASB Klinik Radeberg GmbH. Im Weiteren wird einheitlich von Beschäftigten gesprochen.
- (2) Ausgenommen sind leitende Angestellte nach § 5 Abs. 3, 4 BetrVG.

§ 2 Arbeitgeberzuschuss

- (1) Dieser Arbeitgeberzuschuss beinhaltet den Zuschuss zur Entgeltumwandlung im Sinne des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vom 23.08.2017 bzw. BetrAVG § 1 a. Ggf. bisher bereits freiwillig gezahlte Zuschüsse zur Entgeltumwandlung werden nicht abgesenkt, aber auf die Neuregelung angerechnet.
- (2) Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind und eine sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung durchführen, erhalten für Neuverträge im Durchführungsweg Direktversicherung einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 20 % des Umwandlungsbetrages. Arbeitnehmer mit einer steuer-freien Direktversicherung oder Pensionskasse, die bisher noch keinen oder einen niedrigeren Zuschuss haben, erhalten den neuen Zuschuss bzw. die Differenz auf Antrag.

- (3) Beschäftigte, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung und unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung verdienen und eine sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung durchführen, erhalten einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 11 % des Umwandlungsbetrages. Arbeitnehmer mit einer steuerfreien Direktversicherung oder Pensionskasse, die bisher noch keinen oder einen niedrigeren Zuschuss haben, erhalten den neuen Zuschuss bzw. die Differenz auf Antrag.
- (4) Soweit dies versicherungstechnisch machbar ist, werden die Arbeitgeberzuschüsse in denselben Vertrag eingezahlt, in dem auch die Entgeltumwandlung erfolgt.
- (5) Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Entgeltbetrag muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.
- (6) Der Arbeitgeberzuschuss wird nur gewährt, soweit Entgeltumwandlung sozialversicherungsbeitragsfrei möglich ist und der Zuschuss sozialversicherungsfrei gezahlt werden kann - d.h. bis zu 4 % des jeweiligen Höchstbetrages der gesetzlichen Rentenversicherung (West), der nach den gesetzlichen Vorschriften insgesamt sozialversicherungsfrei in Versorgungslohn umgewandelt werden kann.

§ 3 Durchführungswege

- (1) Die Entgeltumwandlung wird über den Durchführungsweg KlinikRente.DV (Direktversicherung) im Tarif „Perspektive“ umgesetzt.

§ 4 Anspruch und Unverfallbarkeit

- (1) Der Anspruch auf Teilnahme an der betrieblichen Altersversorgung besteht ab Diensteintritt.
- (2) Der Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss entsteht ab dem Zeitpunkt der Entgeltumwandlung.
- (3) Der Arbeitgeberzuschuss wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht und die Entgeltumwandlung durchgeführt wird.
- (4) Sowohl Entgeltumwandlung als auch Arbeitgeberzuschuss unterliegen der sofortigen Unverfallbarkeit.

§ 5 Entgeltlose Zeiten

- (1) Die Beiträge an den Versorgungsträger werden – auch bezogen auf den Arbeitgeberzuschuss so lange gezahlt, wie der Beschäftigte einen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat und die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann.
- (2) Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt insbesondere dann, wenn das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z.B. während der Elternzeit oder nach Beendigung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall).

§ 6 Umgang mit mitgebrachten Verträgen

- (1) Bringt der Beschäftigte eine Vorsorge gem. § 3.63 EStG (Direktversicherung oder Pensionskasse) mit, kann er gem. § 4 BetrAVG das angesparte Deckungskapital auf den Versorgungsträger KlinikRente auf Antrag übertragen. (Deckungskapitalübertragung).
- (2) Eine Unterstützungskasse nach § 4 d EStG kann grundsätzlich nicht fortgeführt oder übertragen werden. Ausnahme: Fortführung der Unterstützungskasse KlinikRente, wenn für den Rentenfall eine 100 %-ige Rückdeckung besteht und der Arbeitgeber zustimmt.

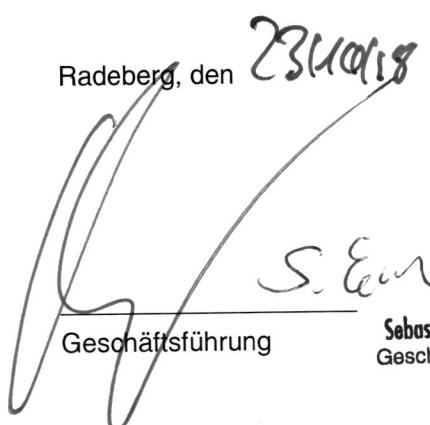
§ 7 Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Versorgungsordnung werden personenbezogene Daten verarbeitet und an die Vertragspartner weitergegeben.

Einzelheiten dazu werden im Dienstleistungsvertrag, der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO und der Datenschutzerklärung des einzelnen Beschäftigten geregelt.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Soweit einzelne Regelungen der Versorgungsordnung aufgrund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam bzw. angreifbar sein sollten, wird die Wirksamkeit der Versorgungsordnung im Übrigen hierdurch nicht berührt.
- (2) Die Versorgungsordnung tritt außer Kraft, wenn und soweit abschließende gesetzliche oder ergänzende Vorschriften in Kraft treten, die Fragen dieser Versorgungsordnung abweichend regeln.

Radeberg, den 23.10.18

Geschäftsführung
Sebastian Eckert
Geschäftsführer